

Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

Wirksamkeit 1.9.2018



1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die Leistung Vollbetreutes Wohnen wird vom FSW entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien - CGW) i.d.g.F. erbracht.

Die Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

eine individuelle Form der Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen zu ermöglichen. Diese Unterstützung basiert auf den Prinzipien der Selbstbestimmung und wird umfassend (Betreuung und Verpflegung gleichermaßen berücksichtigend) und bedarfsorientiert erbracht. Ziel der Unterstützung ist die größtmögliche Autonomie und der Übergang in eine selbständigere Wohnform. Die Leistung Vollbetreutes Wohnen wird in einem breiten Angebotsspektrum und auf hohem fachlichen Qualitätsniveau angeboten.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

2.1. „Menschen mit Behinderung“: Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichti-

gen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind

2.2. „Vollbetreutes Wohnen“: bedarfsorientierte, von privaten Einrichtungen durch Fachpersonal erbrachte Betreuungsleistung für Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften oder diesen zugehörigen Einzelwohnungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen. Die Kundinnen und Kunden erhalten angemessene Betreuung und Hilfestellung bei der Organisation des Alltagslebens, der Verpflegung und der Zurverfügungstellung der Unterkunft. Die Unterstützung wird anhand von Vereinbarungen regelmäßig und bedarfsorientiert angeboten.

2.3. „Anerkannte Einrichtung“: Einrichtungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

2.4. „Selbstbestimmung“: bedeutet, die Abhängigkeit von Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des eigenen Lebens und Alltags zu minimieren und Kontrolle über das eigene Leben und die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren akzeptablen Alternativen zu haben. Dies schließt die Möglichkeit ein, eigene Angelegenheiten zu regeln, am öffentlichen Leben teilzuhaben, verschiedene soziale Rollen wahrnehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können [vgl. Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, 2009, Qualitätsstandards für Organisationen in der Wiener Behindertenarbeit].

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Vollbetreutes Wohnen in anerkannten Einrichtungen des FSW, sowie im Rahmen von personenbezogenen Einzelbewilligungen außerhalb jener, beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin bzw. Kunde)
- b) Betreiberinnen bzw. Betreiber von für die Leistung Vollbetreutes Wohnen anerkannten Einrichtungen

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für:

Personen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten die Leistung Teilbetreutes Wohnen oder Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung benötigen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- a) Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.1.
- b) Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 CGW
Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.
- c) Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 12 CGW)
- d) Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien

- e) Es dürfen faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden und es darf keine Möglichkeit bestehen, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.
- f) Die Leistung muss sinnvoll, notwendig und zweckmäßig sein. Die Kundin bzw. der Kunde wird in die Planung einbezogen.
- g) Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung
- h) Erbringung der Eigenleistung gemäß § 22 CGW
- i) Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur, Berufsqualifizierung, Berufs- oder Arbeitsintegration (vgl. §§ 9 – 11 CGW) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters
Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht gemäß § 2 Abs. 2 CGW ein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

- 5.1. Die Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.
- 5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:
 - a) Amtlicher Lichtbildausweis
 - b) Geburtsurkunde
 - c) Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich
 - d) Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten, Bescheid über

die Gewährung von Familienbeihilfe)

- e) Nachweis über die Höhe des Einkommens
- f) Sozialversicherungsnummer

Falls vorhanden:

- g) Nachweis über pflegebezogene Geldleistungen (z.B. Bescheid über die Gewährung von Pflegegeld)
- h) Nachweis über die Höhe des Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit
- i) Für die Kundin bzw. den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung
- j) Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters, Vollmacht)
- k) Heiratsurkunde bzw. Urkunde der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

- 5.3. Der Antrag ist von der Kundin bzw. vom Kunden oder deren bzw. dessen Vertretung zu unterzeichnen.

6. Art der Förderung

- 6.1. Die Betreuungsleistung wird abhängig vom persönlichen Unterstützungsbedarf auf Basis einer individuellen Zielvereinbarung angeboten. Die daraus resultierende Betreuungsdichte ist bedarfsabhängig und wird täglich geleistet. Nächtliche Anwesenheit von Betreuungspersonal ist obligatorisch. Die Betreuung erfolgt in der Wohngemeinschaft oder in diesen zugehörigen Einzelwohnungen.
- 6.2. Die Betreuung wird bei Bedarf langfristig gewährt, wobei der Übergang in eine selbständigere Wohnform (bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen) angestrebt wird.

7. Eigenleistung

- 7.1. Ab Inanspruchnahme und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen (§ 22 CGW). Die Eigenleistung aus dem Einkommen ist die Summe aller Einkünfte nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und nach Abzug von Zahlungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten (§ 20 Abs. 1 Z 2 CGW).
- 7.2. Die Höhe der Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen entspricht der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen (Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 1 CGW) abzüglich des nach dem Bundespflegegeldgesetz oder eines nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Pflegegeldtaschengeldes.
- 7.3. Die Höhe der Eigenleistung aus dem Einkommen wird gemäß § 22 CGW wie folgt festgelegt:
- a) 80 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2 CGW, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt
 - b) 50 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2 CGW, wenn der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt

- 7.4. Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Taschengeld gemäß § 22 Abs. 4 CGW). Die Höhe dieses Taschengeldes entspricht der Höhe des Taschengeldes gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien i.d.g.F, zuzüglich einer freiwilligen Ergänzungszahlung des Fonds Soziales Wien
- 7.5. Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes bei Vorliegen der Voraussetzungen unaufgefordert selbständig bei der zuständigen Stelle einzubringen.
- 7.6. Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung Vollbetreutes Wohnen begrenzt.
- 7.7. In besonderen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

8. Zuerkennung der Förderung

- 8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten des FSW bzw. von diesem beauftragten Personen.
- 8.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen (z.B.

Teilbetreutes Wohnen) erzielt werden kann.

- 8.4. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.
- 8.5. Geförderte Leistungen gemäß § 12 Abs. 2 CGW sind grundsätzlich bei den vom FSW anerkannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Von dieser Voraussetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

9. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 9.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.
- 9.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung.

10. Meldungen

Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderungen des Einkommens bzw. der pflegebezogenen Geldleistungen, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderungen der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

11. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Fördermitteln

- 11.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen auch jederzeit widerrufen werden. Er-

gänzend zu Punkt 9 der Allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- a) Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben der Kundin bzw. des Kunden gewährt wurden
- b) allfällige Eigenleistungen trotz Mahnung nicht erbracht werden
- c) wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt werden
- d) Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen nicht nachhaltig verfolgt werden
- e) die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde
- f) das Ziel der Leistung erreicht wurde

11.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstaten.

12. Anerkennung von Einrichtungen

12.1. Voraussetzungen für die Anerkennung:

Betreiberinnen bzw. Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Menschen mit Behinderung können die Anerkennung gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen. Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Inhaltliches Konzept:

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund: Es werden Grundannahmen, Ansätze,

Konzepte, Modelle bzw. ein fachlicher Hintergrund dargestellt.

- Zielsetzungen
- Zielgruppendefinition: Es wird dargestellt, welcher Personenkreis betreut wird, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind eigens nachzuweisen
- Betreuungs- und Leistungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen
- Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in örtlicher und quantitativer Hinsicht
- Betreuungsschlüssel
- Vernetzung

b) Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform der Betreiberin bzw. des Betreibers
- Satzung bzw. Unternehmensgründungsnachweis (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht und wer die Betreiberin bzw. den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

c) Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen entsprechend der „Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Wohnen für Menschen mit Behinderung - Tarifikalkulationsmodell (TKM)“
- Budgetvorschlag/Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation bzw. den gesamten Betrieb - Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach FSW und restliche Drittmittel wie Spenden, Sponsorinnen bzw. Sponsoren, Beiträge der Kundinnen bzw. Kunden und Ähnliches aufzugliedern.
- Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer, bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht
- Darstellung der gesetzlichen unfreiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind
- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen

12.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin bzw. der Betreiber der Einrichtung, über die geförderten Leistungen Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln.

12.3. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ ist zu dokumentieren. Details werden in ergänzenden Richtlinien bzw. mit der jeweiligen Anerkennung der Einrichtung zwischen FSW und der Betreiberin bzw. dem Betreiber der anerkannten Einrichtung festgelegt.

12.4. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin bzw. der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z.B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision etc.

13. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.9.2018 in Kraft gesetzt.